

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 27.05.2011
Verantwortlich: Herr Schliemann

20. Jahrgang 2011
Ausgabe vom 01.06.2011

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 10.05.2011 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Am 26.05.2011 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2011

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Wildau

	Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2011	3
	Zensus 2011 - die moderne Volkszählung	4
1	Antrag der Gemeinde Wildau und der Stadt Königs Wusterhausen an die Fluglärmkommission Berlin-Schönefeld für die Sitzung am 23.05.2011	5
2	MAWV-Verbandsvorsteher Wolf-Peter Albrecht zum Thema "Altanschließer"	6
3	Öffentliche Bekanntmachung - Nutzungsrecht der Gräber	7
	Rechtsbehelfsbelehrung	8
3	Impressum	8

AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

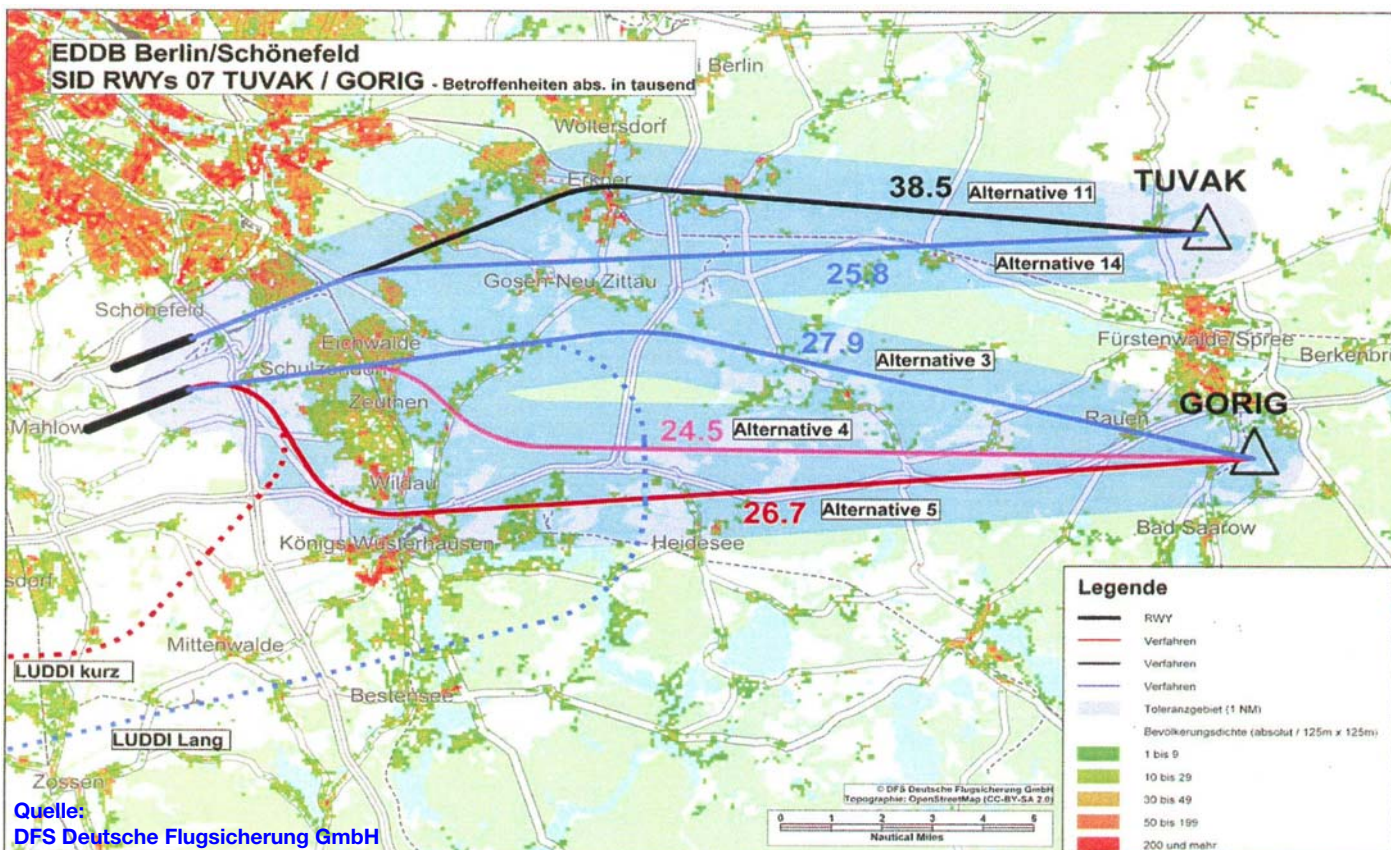
Am 10.05.11 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 18/325/11 Aufhebung Beschluss G 17/315/11 zur Gewährung eines Darlehens an die Gesundheitszentrum Wildau GmbH

G 18/326/11 Einbringung der Gebäude 5, 6, 7 und 8 der ehem. TFH in die WiWO

G 18/327/11 Schreiben an die Fluglärmkommission Berlin-Schönefeld zu den Flugrouten

Die Gemeindevertretung Wildau hat beschlossen: Die Gemeindevertretung Wildau beauftragt die stellvertretende Bürgermeisterin, sich für die dem im Planfeststellungsverfahren am Ähnlichsten kommenden Routen, d.h. Abflug von der Südbahn in Richtung Osten mit einem längeren Geradeausflug und dann abknicken, in der Fluglärmkommission (FLK) einzusetzen. Von Seiten der Gemeinde, als ordentlich berufenes Mitglied in der 76. FLK, ist ein Schreiben mit der Ablehnung, der in den Sitzungen am 11.04.2011 und erneut am 09.05.2011 favorisierten Flugroutenvariante **Alternative 5**, die ein Überfliegen des südlichen Gemeindegebietes, Dorfaue Wildau - Hoherlehme und A10-Center, und weiter in Richtung Königs Wusterhausen bzw. in Richtung Osten aufzeigt, an die Fluglärmkommission zu richten.



G 18/322/11 Beschluss über die Festlegung zum Höchstbetrag der Kassenkredite ab dem Haushaltsjahr 2011

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.548.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.557.400,00 EUR

G 18/324/11 Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2011 mit Haushaltsplan Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.469.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.736.800,00 EUR

Wildau, den 11.05.2011

E. Lange

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.266.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	403.800,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserve	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR

Am 26.05.11 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:**G 18A/335/1 Beitrittsbeschluss zu dem Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.05.2011 – Az.: 15-51-1/12 - zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, der Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.05.2011 - Anlage - über einen maximal zulässigen Höchstbetrag der Kreditaufnahme von 2.266.900,00 EUR beizutreten und die am 10.05.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 - Beschluss-Nr. G 18/324/11 - diesbezüglich anzupassen.

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 2.266.900,00 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 333.000,00 EUR festgesetzt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.05.2011

E. Lange

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 19.524.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 21.329.200,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf 280.900,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 280.900,00 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 23.285.500,00 EUR
Auszahlungen auf 25.698.000,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
- Gewerbsteuer 325 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen auf 25.000,00 EUR und für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000,00 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.05.2011 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt. Die Gemeindevertretung ist mit Beitrittsbeschluss Nr. G 18A/335/11 vom 26.05.2011 der in der Genehmigung enthaltenen Abweichung vom Satzungsbeschluss beigetreten.

Wildau, den 26.05.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellv. des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 10.05.2011 zu Beschluss Nr. G 18/324/11 beschlossene Haushaltssatzung 2011 gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegen in der Zeit vom 06.06.2011 bis 31.12.2011 zur Einsichtnahme am Sitz der Gemeindeverwaltung Wildau in 15745 Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Öffentliche Sprechzeiten:
Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit geltenden Fassung finden auf die Haushaltssatzung Anwendung. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Wildau, den 26.05.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellv. des Bürgermeisters

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Wildau

Am 03. Februar 2011 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **16.05.2011 – 14.06.2011** während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Raum 25, 15745 Wildau öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des

Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Information des Gutachterausschusses im Landkreis
Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2011

Am 03. Februar 2011 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 341 allgemeine und 57 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Wildau wurden zum Stichtag 01.01.2011 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 1.1.11 (€/m ²)	Merkmale 1.1.11
	Gemeinde Wildau		
0307	Wildau Nord westl. d. Bahn	80	W 800m ²
0309	Wildau Nord östl. d. Bahn	55	W 800m ²
0313	Wildau Süd	70	W 800m ²
0308	Wildau Dorfaue West	75	WA* 500m ²
3905	Wildau Hoherlehme	50	M
0319	Wildau Röthegrund	80	WA* 500m ²
6072	Wildau Gewerbepark	85	G*
6073	Wildau Kleingewerbegebiet	50	G*
6074 6174 6274	Wildau, sonstiges Gewerbe	60	G

Der BRW setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei * Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB (§ 127 und § 135a) und KAG.

Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche, SOE - Sondergebiet Erholung, GFZ - Geschossflächenzahl

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den naturräumlichen Bereich engerer Verfechtungsraum wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,70
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,40
Grünland, Grünlandzahl 30	0,40
Forsten, mit Aufwuchs	0,25

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Haus-

nummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/202746, -58, -59, -90, -60 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

PRESSEINFORMATION

Zensus 2011 – die moderne Volkszählung

Im Landkreis Dahme-Spreewald kündigen sich ab Anfang Mai die Erhebungsbeauftragten (Interviewer) für die Haushaltebefragung an

Am 9. Mai beginnt bundesweit der Zensus 2011, die erste Volkszählung in Deutschland seit fast 25 Jahren. Für den registergestützten Zensus werden in erster Linie Daten aus den Registern der Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Ergänzend dazu werden neben der postalischen Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer vom 9. Mai bis Ende Juli 2011 in Brandenburg zwölf Prozent der Bevölkerung in Interviews zu ihren Lebens- und Arbeitsverhältnissen befragt. Die Erhebungsbeauftragten (Interviewer) kommen nicht unangemeldet, sondern suchen zwecks Terminvereinbarung den Kontakt zu den per Stichprobe ausgewählten Haushalten. Rund 20 000 Einwohner im Landkreis Dahme-Spreewald werden demnach Anfang Mai eine Terminankündigungskarte im Briefkasten vorfinden.

„Unangemeldet kommt kein Erhebungsbeauftragter und es wird auch keine telefonischen Befragungen geben“, betont Rene Findekle, Leiter der Erhebungsstelle Lübben. Auch muss jeder der rund 285 für den Landkreis Dahme-Spreewald eingesetzten Interviewer einen speziellen Ausweis, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig ist, bei sich tragen. Ist ein Haushalt ausgewählt, werden alle darin lebenden Personen befragt. Sofern die übrigen Haushaltszugehörigen damit einverstanden sind, kann auch ein Haushaltsmitglied für alle antworten. Das Interview dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Der befragte Haushalt kann den Interviewer dazu hereinbitten, muss es aber nicht.

Ist ein Interview durch einen Erhebungsbeauftragten nicht gewünscht, kann der Fragebogen vom Auskunftspflichtigen auch selbst handschriftlich oder online ausgefüllt werden. Für die Rücksendung der ausgefüllten Fragebögen kann der Auskunftspflichtige den adressierten Rücksendeumschlag nutzen.

Alle Informationen zum Zensus 2011 in Berlin und Brandenburg finden Sie unter www.zensus-berlin-brandenburg.de. Informationen zum deutschlandweiten Zensus 2011 und die Musterfragebogen finden Sie unter www.zensus2011.de.

Landkreis Dahme-Spreewald
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Reutergasse 12, 15907 Lübben

Telefon: 03546 / 20 10 08, Fax: 03546 / 20 10 09
Internet: www.dahme-spreewald.de
e-mail: presse@dahme-spreewald.de

Landkreis



Dahme-Spreewald

Information der Gemeinde Wildau zu den Aktivitäten der Gemeinde in der Fluglärmkommission

Antrag der Gemeinde Wildau und der Stadt Königs Wusterhausen an die Fluglärmkommission Berlin-Schönefeld für die Sitzung am 23.05.2011

Bitte um Zustimmung zum Antrag durch die Mitglieder der Fluglärmkommission Berlin-Schönefeld und Weiterleitung an die Deutsche Flugsicherung (DFS)

Die Fluglärmkommission möge folgendes beschließen:

Die Fluglärmkommission Berlin-Schönefeld empfiehlt für den Abflug von der Südbahn in Richtung Osten zu den aus dem Planfeststellungsbescheid BBI zugrunde liegenden An- und Abflugrouten zurückzukehren.

Dies bedeutet, dass die Alternativen Flugrouten 4 und 5 abgelehnt werden und somit nicht mehr in die weitere Betrachtung einzubeziehen sind.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Alternativen Flugrouten 4 und 5 werden neue Gebiete und somit auch die Bewohner dieser Gebiete vom Fluglärm betroffen, die bisher gem. Planfeststellungsbeschluss und vorgeschlagener Variante 3 nicht betroffen waren. Erstbetroffene Gebiete der Variante 5 wären das GSK-Wohnneignungsgebiet Wildau Nord-West, die mit Bestands-B-Plan gesicherten Wohngebiete Funkerberg II und I, die Seniorenwohnanlage und das Kita-Grundstück am Kirchplatz sowie das Achenbach-Klinikum und das Großtanklager im OT Kablow der Stadt Königs Wusterhausen.

In einem Schreiben vom 14.10.2010 hat sich die B8-Initiative, bestehend aus den Bürgermeistern der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen, Heidesee und Wildau sowie den Städten Königs Wusterhausen und Mittenwalde bereits an den Regierenden Bürgermeister der Stadt Berlin, Herrn Wowereit, und an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Herrn Platzeck, gewandt und um Unterstützung zur Beibehaltung der dem Planfeststellungsbescheid BBI zugrunde liegenden An- und Abflugrouten gebeten. Ausgehend davon hat die FLK die Erstellung der Safety Assessment Studie mehrheitlich empfohlen.

Wildau, den 17.05.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Königs Wusterhausen, den 17.05.2011
(im Original unterzeichnet)
Dr. L. Franzke
Bürgermeister

MAWV-Verbandsvorsteher Wolf-Peter Albrecht zum
Thema „Altanschießer“

Wir sind zum Handeln gesetzlich verpflichtet:

Liebe Leserinnen und Leser,
 in den vergangenen Wochen und Tagen erreichten mich Anrufe von Wildauer Bürgern, die ihre Verärgerung über das geplante Erheben von Beiträgen für Trink- und Schmutzwasser der Altanschießer äußerten und Widerspruch bzw. Klagen gegen diesen Vorgang ankündigten. Oft zeigt sich dabei nicht selten, dass das Wie und das Warum dieser finanziellen Forderungen nicht immer detailliert bekannt sind. Da wir als Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) bereits mehrfach in der Presse über die Hintergründe für die Erhebung von Beiträgen für Altanschießer informiert und eine Telefon-Hotline (03375/2568777) eingerichtet haben, möchte ich darüber hinaus diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen nochmals kurz die wichtigsten Fakten darzulegen.

Zunächst möchte ich Ihnen Folgendes sagen: Seit über 15 Jahren werden Sie von unserem Verband sicher und zuverlässig mit dem wichtigsten Lebensmittel, dem Trinkwasser, versorgt. Die dafür zu entrichtenden Gebühren gehören mit zu den günstigsten im Land Brandenburg und dank des guten Wirtschaftens des Verbandes konnten diese mehrfach gesenkt werden. Ebenso verhält es sich bei der Entsorgung des Schmutzwassers. Unsere Kunden zeigten sich mit den Leistungen des MAWV, durchgehend zufrieden.

Nun sind erste Einwände zu vernehmen, da dem Verband in der Öffentlichkeit die Erhebung von Beiträgen für Altanschießer zugerechnet wird, also dem Überbringer der Nachricht. Eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes kann aber nur die Landesregierung veranlassen. Wir haben alles nur Mögliche getan, um diese für den Bürger nicht vorhersehbaren finanziellen Belastungen zu vermeiden. Auch wir können es bei aller Respektierung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der damit verbundenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahre 2009 durch den Brandenburger Landtag, nur sehr schwer nachvollziehen, warum erst heute die Bürger für Investitionen im Trink- und im Abwasser aus den Jahren nach der Wende herangezogen werden müssen.

Unter Regie des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Dr. Udo Haase, haben wir bereits seit der ersten Anhörung 2007 auf die finanziellen und politischen Folgen bei den betroffenen Bürgern, Wohnungsbaugesellschaften, Unternehmen und Handwerksbetrieben aufmerksam gemacht. Wir haben uns an alle Fraktionen des Brandenburger Landtags mit der Bitte gewandt, das Kommunalabgabengesetz so zu ändern, dass eine Verjährung der Forderungen eintreten kann, Sie also nicht zahlen müssten. Dr. Haase schrieb einen Protestbrief an Brandenburgs Ministerpräsidenten und ließ auch die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde prüfen. Auch eine erweiterte Dienstberatung im Innenministerium mit Vertretern der Wasserwirtschaft im Frühjahr 2011 und jüngste Gespräche mit dem Umweltministerium brachten keine Veränderung der Lage. Als Verband, der der Kommunalaufsicht untersteht und der zwingend verpflichtet ist, das für die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände geltende Recht (Art: 28, Ab. 2 GG) und das Beamtenstatusgesetz (§ 33 Abs. 1 und § 36, Abs. 1) durchzusetzen, waren wir somit zum Handeln verpflichtet und haben seit Januar 2011 begonnen, die ersten Bescheide zu versenden. In diesen Briefen erläutern wir den Betroffenen nochmals die Ursachen für die Beitragserhebung und die Möglichkeiten einer Finanzierung über einen längeren Zeitraum.

Wer sind also diese so genannten Altanschießer? Es betrifft den Personenkreis, deren Grundstücke vor dem 3. Oktober 1990 an eine zentrale öffentliche Wasserver- bzw.-entsorgung angeschlossen werden konnten oder bereits waren. Diese Bürger werden für die Begleichung aller Investitionen im Trinkwasser- und Abwasserbereich nach dem 3. Oktober 1990 in der gleichen Weise wie die „Neuanschießer“ veranlagt. Da die finanziellen Aufwendungen durch das Heranziehen der Altanschießer sich auf eine größere Fläche verteilen, werden infolgedessen die Beiträge niedriger werden, jetzt 0,96 Euro/ m² bei Trinkwasser und 3,24 Euro/m² bei Schmutzwasser.

In der Gemeinde Wildau sind von dieser Beitragserhebung für Altanschießer beim Trinkwasser rund 1.950 Grundstücke und beim Schmutzwasser rund 540 Grundstücke betroffen. Die Bescheide werden die jeweiligen Eigentümer gemäß dem in der Verbandsversammlung abgestimmten Terminablauf ab August erhalten.

Nun wurden in der Presse in den vergangenen Tagen oft die Begriffe Gestaltungsspielraum und Musterverfahren genannt. Richtig ist, dass der Gesetzgeber den Aufgabenträgern, also den Verbänden, bei der Durchführung der Beitragserhebung für Altanschießer einen gewissen Spielraum eingeräumt hat. Wir haben uns nach umfassender rechtlicher Beratung und Verständigung mit den meisten Wasserversorgern in Brandenburg dafür entschieden, den bisher rechtlich sichersten Weg, eine gleichhohe Veranlagung von Alt- und Neuanschießern, zu beschreiten.

Den Vorschlag, durch ein Musterverfahren für die Bürger eventuelle Prozesskosten zu verringern, haben wir nicht, wie es in der Presse zu lesen war, rigoros abgelehnt, sondern durch einen Verwaltungsrechtsanwalt prüfen lassen. Dabei stellte sich heraus, dass durch die sehr unterschiedlichen Bedingungen für jedes einzelne zu veranlagende Grundstück, sich der Weg eines Musterverfahrens nicht eignet. Dafür haben wir aber eine viel bessere und für alle kostengünstigere Möglichkeit entwickelt, um das Prozesskostenrisiko für die Bürger und uns als Verband, damit letztlich auch für Sie, zu vermindern. Wir empfehlen den Bürgern, die Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt haben, uns als Verband das Einverständnis zu geben, die Bearbeitung des Widerspruchs so lange zurückzustellen, bis eine Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu der Altanschießerthematik vorliegt. Auf der Grundlage dieses Urteils können dann die Bürger besser entscheiden, welche Chancen eine mögliche Klage haben wird.

Sie sehen also, dass wir uns als Verband und die Bürgermeister in der Verbandsversammlung der Situation der Altanschießer bewusst sind. Wir werden mit diesen Einnahmen aus den Beiträgen der Altanschießer zwei Dinge angehen. Erstens lösen wir vorfristig Kredite ab, verringern die Zinslast und damit unsere (letztlich: Ihre) Kosten. Zweitens werden wir die Gebühren bei Trink- und Schmutzwasser, auch angesichts wachsender Energie- und Kraftstoffpreise, weiter senken.

Die nächste Ausgabe der
Wildauer Rundschau
 mit nichtamtlichen Teil
 erscheint voraussichtlich am Freitag, den
01. Juli 2011

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht folgender Gräber abgelaufen ist:

Abteilung 1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Arlt	2/983	2011
Harsch	4/1701+02	2011

Abteilung 3

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Hanisch	3/104+05	2011
Helbig	6/918+19	2011

Abteilung 5

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Sydow	3/646+47	2011
Dalichau	6/799+800	2011
Neitzel	6/806+07	2010

Abteilung 6

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Koslowski	3/1440+41	2011
Schleese	6/1612	2011

Abteilung 8

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Janke	3/1914+15	2011
Hackel	4/1934+35	2011

Abteilung 10

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Henneborn	1/1151+52	2011

Abteilung U 1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Nispel	1/16	2011
Drebelhof	1/52	2011
Kühn	29/C	2011
Berndt	20/1	2011
Raschke	17/2	2011
Kroll	37/4	2010

Abteilung 2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Schur	3/399	Dez. 2011
Kienast	5/371	2011

Abteilung 4

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Krauß	5/156	2011
Kuczkowski	8/265+66	2011
Lüthke	9/231	2011

Abteilung 6

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Gutsche	1/1087	2011
Roggenland	1/1106+07	2011
Hirsch	2/1428	2010

Abteilung 7

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Guthmann	1/651+52	2011
Köhn	2/678+79	2011
Hartstock	4/1769+70	2011
Knipper	5/743+44	2011

Abteilung 9

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Wattenbach	1a/7	2011

Abteilung 11

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Ludwig	4/1593+94	2011
Gierke	5/1615	2011
Schwarzrock	6/1621	2011
Krause	6/1627	2011
Kleiber	6/1636	2011
Müller	6/1638	2011
Lukossek	6/1635	2011

Abteilung U 2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Namokel	1/27	2011
Benecke	1/38	2011
Forgatsch	1/39	2011
Sadowski	1/40	2011
Mücke	1/41	2011
Schulz	1/43	2011
Senftleben	1/44	2011
Marcinek	2/9	2011
Ziegler	4/1	2011
Kränzlein	4/18	2011
Beyer	8/13	2011
Glüßendorf	9/9	2011

Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe muss für die vorgenannten Gräber das Nutzungsrecht verlängert werden, sofern ein weiteres Nutzungsrecht erwünscht ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und neu vergeben.

Bitte melden Sie sich in der Friedhofsverwaltung!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt.

Wildau , den 28.02.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.